

## Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau - Grundantrag 2019

Der Antrag muss bis zum

**01. Juli 2019**

bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW eingereicht werden. Bitte beachten Sie, dass sich die gemachten Flächenangaben auf den Sammelantrag 2019 mit dem Flächenverzeichnis 2019 als Antragsvoraussetzung beziehen.

Wir empfehlen Ihnen, den Antrag unbedingt fristgerecht einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge (ab dem 02.07.2019) werden abgelehnt.

### Der Antrag umfasst:

- Antrag auf Förderung des Anbaus vielfältiger Kulturen im Ackerbau
- Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2019 (Sammelantrag)
- Information zu den anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten für den Anbau vielfältiger Kulturen
- Information zur Zuordnung der Kulturarten/Fruchtarten nach Anbauanteilen

Zu den förderfähigen Kulturarten/Fruchtarten gehören alle Ackerflächen des Verzeichnisses der anzugebenen Kulturarten/Fruchtarten des Sammelantrags mit Ausnahme der folgenden Kulturarten/Fruchtarten: 54, 56, 563, 573, 574, 575, 576, 590, 591, 593, 594, 595, 859, 910, 914, 973, 996. Im Einzelfall können Anpassungen durch die Bewilligungsstelle erforderlich werden.

Wichtige Hinweise / Änderungen:

- Ackerfutterflächen, die den Dauergrünlandstatus erreicht haben und im Dauergrünlandkataster erfasst sind, werden beim Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau nicht gefördert.
- Beim Mischanbau in Reihen (051) ergeben sich in Abhängigkeit von den Angaben in Anlage 051 zum Sammelantrag Besonderheiten in Bezug auf die Anteilsberechnung der jeweiligen Kulturart/Fruchtart und die Zuordnung zu den Anbauanteilen.

Zu Ihrer Information sind im Folgenden die Kulturarten/Fruchtarten zusammengestellt, die zur Einhaltung der Zuwendungsbedingungen den jeweiligen Anbauanteilen zuzurechnen sind. Ebenso sind die im jährlichen Auszahlungsantrag für die Kulturarten/Fruchtarten 50, 250, 422 und 433 erforderlichen Untercodierungen zur Nutzung zu Ihrer Information diesem Merkblatt beigefügt.

Landschaftselemente werden im Rahmen der Maßnahme Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau nicht gefördert.

Die **Prämiensätze** für den Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau betragen:

Standard – konventionell	<b>90 €</b>
Standard – Öko-Betrieb	<b>65 €</b>
bei Anbau großkörniger Leguminosen - konventionell	<b>125 €</b>
bei Anbau großkörniger Leguminosen – Öko-Betrieb	<b>90 €</b>

Die Bagatellgrenze beträgt 650 €. Dies entspricht 7,22 ha für einen konventionell wirtschaftenden Betrieb bzw. 10,00 ha für Betriebe mit ökologischen Produktionsverfahren. Die Bagatellgrenze wird einmalig bei der Grundantragstellung auf Basis des beantragten Flächenverzeichnisses geprüft. Wird die Bagatellgrenze nicht erreicht, ist die Erteilung einer Bewilligung für den Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau ausgeschlossen. Der Grundantrag muss dann abgelehnt werden.

**Informationen zur weiteren Angabe von Kulturarten / Fruchtarten und deren Zuordnung zu den verschiedenen Anbauanteilen**

In der Flächenaufstellung zum Antrag auf Auszahlung müssen die folgenden Nutzartheilbezeichnungen des Flächenverzeichnis 2019 weiter spezifiziert werden:

**50 = Mischkulturen mit Saatgutmischung****250 = Gemenge Leguminosen / Getreide****422 = Klee gras****433 = Luzerne-Gras-Gemisch**

Fruchtart	muss aufgeteilt werden in:
<b>50 = Mischkulturen mit Saatgutmischung</b>	188 = Saatgutmischung ohne Leguminosen
	225 = Saatgutmischung mit mindestens 25% Leguminosen (Gewichtsanteil)
<b>250 = Gemenge Leguminosen / Getreide</b>	251 = Gemenge Leguminosen/Getreide (keine Leguminose)
	185 = Getreide-Erbsen-/Getreide-Bohnen/Mais-Bohnen-Gemenge mit mind. 25 % Leguminosenanteil (Samenanteil)
<b>422 = Klee gras</b>	441 = Klee gras (keine Leguminose)
	442 = Klee gras mit einem Kleeanteil im Saatgut von mindestens 25 % (Gewichtsanteil)
<b>433 = Luzerne-Gras-Gemisch</b>	443 = Luzerne-Gras-Gemisch (keine Leguminose)
	444 = Luzerne-Gras-Gemisch mit mindestens 40 % Luzerne (Gewichtsanteil)

Zum <b>Getreideanteil</b> gehören:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
<b>51</b>	ggf. entsprechend der Nutzartheilcodierungen und Berechnungsvorschriften für Anlage 051
<b>112</b>	Winterhartweizen/Durum
<b>113</b>	Sommerhartweizen/Durum
<b>114</b>	Winter-Dinkel
<b>115</b>	Winterweichweizen
<b>116</b>	Sommerweichweizen
<b>118</b>	Winter-Emmer/ -Einkorn
<b>119</b>	Sommer-Emmer/ -Einkorn
<b>120</b>	Sommer-Dinkel
<b>121</b>	Winterroggen
<b>122</b>	Sommerroggen
<b>125</b>	Wintermenggetreide
<b>131</b>	Wintergerste
<b>132</b>	Sommergerste
<b>142</b>	Winterhafer
<b>143</b>	Sommerhafer
<b>144</b>	Sommernenggetreide
<b>156</b>	Wintertriticale
<b>157</b>	Sommertriticale

Der **Getreideanteil** darf höchstens 66,00 % an der Ackerfläche ausmachen.

Hinweis: Wechselweizen mit Einsaat vor dem 01.01.2020 ist mit der Nutzartheilcodierung 115 – Winterweichweizen anzugeben. Wechselweizen mit Einsaat ab dem 01.01.2020 ist mit der Nutzartheilcodierung 116 – Sommerweichweizen anzugeben.

Zu den <b>Leguminosen</b> zählen:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
51	ggf. entsprechend der Nutzartrcodierungen und Berechnungsvorschriften für Anlage 051
185	Getreide-Erbsen- /Getreide-Bohnen/Mais-Bohnen-Gemenge mit mind. 25% Leguminosenanteil (Samenanteil)
210	Erbsen zur Körnergewinnung
211	Gemüseerbse
212	Platterbse
220	Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne
221	Wicken
222	Dicke Bohne
225	Saatgutmischung mit mind. 25% Leguminosen (Gewichtsanteil)
230	Lupinen
240	Gemenge Erbsen/Bohnen
292	Linsen (Speise-Linse)
330	Sojabohnen
421	Klee (stickstoffbindend)
423	Luzerne
425	Klee-Luzerne-Gemisch
426	Bockshornklee, Schabzieger Klee
427	Hornklee, Hornschotenklee
429	Espalette
430	Serradella
431	Steinklee
432	Kleemischung (ohne Bockshornklee)
442	Kleegras mit einem Kleeanteil im Saatgut von mind. 25% (Gewichtsanteil)
444	Luzerne-Gras-Gemisch mit mindestens 40 % Luzerne (Gewichtsanteil)
635	Gartenbohne

Der **Leguminosenanteil** muss mindestens 10 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zu den <b>großkörnigen Leguminosen</b> zählen:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
210	Erbsen zur Körnergewinnung
220	Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne
230	Lupinen
330	Sojabohnen

Für Betriebe mit Anträgen zum erweiterten Anbau großkörniger Leguminosen:

Der **Anteil großkörniger Leguminosen** muss mindestens 10 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zum <b>Maisanteil</b> gehören:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
<b>51</b>	ggf. entsprechend der Nutzartrcodierungen und Berechnungsvorschriften für Anlage 051
<b>171</b>	Mais (ohne Zucker-/Silomais)
<b>172</b>	Zuckermais
<b>411</b>	Silomais

Beim Mais werden die verschiedenen Nutzartrcodierungen zusammengefasst und als eine Hauptfruchtart gewertet.

Der **Maisanteil** darf höchstens 30 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zu <b>Ackergras/Grassamenvermehrung</b> zählen:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
<b>424</b>	Ackergras
<b>912</b>	Grassamenvermehrung

Die Nutzartrcodierungen Ackergras und Grassamenvermehrung werden zusammengefasst und als eine Hauptfruchtart gewertet.

Der **Anteil** darf höchstens 30 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zum Anteil der <b>Gemüse- und Gartenpflanzen</b> gehören:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
<b>51</b>	ggf. entsprechend der Nutzartrcodierungen und Berechnungsvorschriften für Anlage 051
<b>172</b>	Zuckermais
<b>211</b>	Gemüseerbse
<b>222</b>	Dicke Bohnen
<b>240</b>	Gemenge Erbsen / Bohnen
<b>292</b>	Linsen (Speise-Linse)
<b>510 bis 520</b>	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2019 genannten Nutzartr
<b>613 bis 649</b>	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2019 genannten Gemüsesorten
<b>651 bis 686</b>	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2019 genannten Küchenkräuter / Heil-und Gewürzpflanzen
<b>702 bis 765</b>	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2019 genannten Kulturarten/Fruchtarten
<b>767 bis 776</b>	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2019 genannten Nutzartr
<b>778 bis 796, 799</b>	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2019 genannten Zierpflanzen

Der Anteil an **Gemüse- und anderen Gartengewächsen** darf höchstens 30 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zu den <b>Raufuttergemengen</b> , die Leguminosen enthalten zählen:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
<b>442</b>	Klee gras mit einem Kleeanteil im Saatgut von mind. 25% (Gewichtsanteil)
<b>444</b>	Luzerne-Gras-Gemisch mit mindestens 40 % Luzerne (Gewichtsanteil)

Der **Anteil** an Raufuttergemengen, die Leguminosen enthalten, darf höchstens 40 % an der Ackerfläche ausmachen.